

**Bez. Akt Amt für  
Brandverhütung**

**AN DEN DIREKTOR DER  
AGENTUR FÜR BEVÖLKERUNGSSCHUTZ**  
über  
**das AMT FÜR BRANDVERHÜTUNG**  
Drususallee 116 – 39100 BOZEN  
**brandverhuetung.prevenzioineincendi@pec.prov.bz.it**

Stempel-  
marke

z. K. **AN DEN BÜRGERMEISTER** der Gemeinde \_\_\_\_\_

PEC \_\_\_\_\_

Der / die Unterfertigte \_\_\_\_\_  
Zuname Vorname

wohnhaft in \_\_\_\_\_  
Straße-Platz Hausnr. Plz Gemeinde

Provinz Telefonnr. St.Nr. \_\_\_\_\_  
Provinz

in seiner Eigenschaft als \_\_\_\_\_  
Inhaber, gesetzlicher Vertreter, Verwalter, sonstiges

des / der \_\_\_\_\_  
Firmenbezeichnung, Unternehmen, Körperschaft, Gesellschaft, sonstiges

mit Sitz in \_\_\_\_\_  
Straße-Platz Hausnr. Plz

Gemeinde Provinz Telefonnr.

E-Mail-Adresse \_\_\_\_\_  
Zertifizierte E-Mail- Adresse

bezüglich der Tätigkeit \_\_\_\_\_  
Art der Tätigkeit und deren Bezeichnung (Wohngebäude, Hotel, Schule, Heizanlage, sonstiges.)

gelegen in \_\_\_\_\_  
Straße-Platz Hausnr. Plz

Gemeinde Provinz Telefonnr. identifiziert durch die Nr. \_\_\_\_\_ lt. Anhang I zum

DPR 151/2011 und einschließlich der Nebentätigkeiten identifiziert durch die Nr. \_\_\_\_\_

desselben Dekretes  und /oder der Heizanlage mit einer Leistungsfähigkeit von \_\_\_\_\_ kW  
35 bis 116 kW

## ERSUCHT

den Direktor der Agentur für Bevölkerungsschutz, im Sinne des Landesgesetzes vom 16. Juni 1992, Nr. 18 in geltender Fassung, und des Dekretes des Landeshauptmanns vom 23. Juni 1993, Nr. 20 (Artikel 10), um Erteilung einer

### **ABWEICHUNG** bezüglich der Anwendung

Modell 1  der verbindlichen vertikalen technischen Vorschriften mit (\*) oder ohne Anwendung der Ingenieurmethode für den Brandschutz (MD vom 09.05.2007);

Modell 2  des Brandschutzkodexes (MD 03.08.2015), da:

- vom Brandschutzexperten vorgeschlagene Lösungen angewandt werden;
- man sich auf experimentelle Versuche, welche gemäß den anerkannten Protokollen durchgeführt werden, stützt;
- man auf die Ingenieurmethode des Brandschutzes lt. den Methoden M zurückgreift und Lösungen findet, die nicht vom Brandschutzkodex selbst vorgeschlagen werden (\*);

Modell 3  der, aufgrund der primären Gesetzgebungsbefugnis der Autonomen Provinz Bozen, auf Landesebene geltenden, vertikalen technischen Vorschriften, da die Sicherheit durch die Einhaltung der staatlichen vertikalen technischen Vorschriften, oder dem Brandschutzkodex (MD 03.08.2015) mit konformen Lösungen gewährleistet wird;

unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen für die, mit der Nr. \_\_\_\_\_ lt. Anlage I zum DPR151/2011 gekennzeichneten Tätigkeit/en.

(\*) Im Sinne des Art. 2 Absatz 5 bis des DLH 20/1993 erfolgt die Projektüberprüfung in zwei Phasen:

1. Festlegung der Brandschutzziele
2. Endergebnis

**MODELL 1**

**GESETZLICHE BESTIMMUNG VON WELCHER UM ABWEICHUNG ANGESUCHT WIRD  
UND DIE ENTSPRECHENDE BEGRÜNDUNG**

Abweichung bezüglich der Anwendung der verbindlichen vertikalen technischen Vorschriften mit oder ohne  
Anwendung der Ingenieurmethode für den Brandschutz (FSE).

Tätigkeit Nr. _____	Bestimmung _____	Artikel/Punkt _____
---------------------	------------------	------------------------

**BESCHREIBUNG DER ABWEICHENDEN SITUATION**

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

**MERKMALE UND / ODER BESTEHENDE BINDUNGEN DIE DAS EINHALTEN DER GESETZLICHEN  
BESTIMMUNGEN NICHT ERMÖGLICHEN**

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

**ABSCHÄTZUNG DES ZUSÄTZLICHEN RISIKOS, WELCHES SICH, DURCH DIE ABWEICHUNG VON  
DEN GESETZLICHEN BESTIMMUNGEN, ERGIBT**

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

**GEEIGNETE TECHNISCHE MASSNAHMEN DIE DAS ZUSÄTZLICHE RISIKO KOMPENSIEREN  
(VORSCHLAG ÜBER ÄQUIVALENTE SICHERHEITSMASSNAHMEN)**

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---



### MODELL 3

## ANTRAG UM ABWEICHUNG VON EINER VERTIKALEN TECHNISCHEN VORSCHRIFT, WELCHE AUFGRUND DER PRIMÄREN GESETZGEBUNGSBEFUGNIS DER AUTONOMEN PROVINZ BOZEN AUF LANDESEBENE GILT

die Sicherheit wird durch die Einhaltung der staatlichen vertikalen technischen Vorschriften bzw. durch die konformen Lösungen lt. Brandschutzkodex (MD 03.08.2015) gewährleistet;

**Schulbau - Anstelle der „Schulbaurichtlinien“ lt. DLH vom 23/02/2009; Nr.10, erfolgt die Anwendung des:**

- Brandschutzkodexes mit konformen Lösungsvorschlägen
- MD vom 26/8/1992 “Brandschutzbestimmungen für den Schulbau”

**Gastgewerbe - Anstelle des DLH vom 13.06.1989, Nr. 11, Anhang A -Durchführungsverordnung zum LG vom 14.12.1988, Nr. 58, „Gastgewerbeordnung“, erfolgt die Anwendung des:**

- Brandschutzkodexes mit konformen Lösungsvorschlägen
- MD vom 09/04/1994 “Technische Vorschriften für den Brandschutz für den Bau und den Betrieb von Beherbergungsbetrieben
- MD vom 14/07/2015 “Vorschriften für den Brandschutz für Beherbergungsbetriebe mit mehr als fünfundzwanzig bis fünfzig Gästebetten”

**Öffentliche Veranstaltungs- und Unterhaltungslokale und -orte - Anstelle des Dekretes des Landeshauptmannes vom 27.01.2017, Nr. 11) erfolgt die Anwendung des:**

- MD vom 19/8/96 “Genehmigung der technischen Brandschutzvorschriften , für die Planung, den Bau und den Betrieb der Veranstaltungs- und Unterhaltungslokale
- MD vom 18/3/96 “Sicherheitsvorschriften für den Bau und den Betrieb von Sportanlagen und die mit MD vom 06/06/05 eingeführten Integrationen und Abänderungen
- MD vom 18/5/07 “Sicherheitsvorschriften für Wanderdarbietungen“

Technische Anmerkung

---

---

---

---

---

---

Es ist nicht nötig, der Anfrage um Abweichung, eine Kopie des Brandschutzprojektes beizulegen. Der befähigte Freiberufler trägt die volle Verantwortung für das von ihm ausgearbeitete Brandschutzprojekt.

Das Amt für Brandverhütung hat in jedem Fall die Möglichkeit stichprobenartige Kontrollen durchzuführen.

Folgende Unterlagen werden beigelegt:

- Brandschutzprojekt oder Heizungsprojekt
- Brandschutzprojekt lt. Brandschutzkodex (MD 03/08/2015)
- Berechnung FSE
- Graphische Unterlagen
- Dokumentation bezüglich des SGSA oder des SGA
- Vollmacht

Anderes: \_\_\_\_\_

Der Unterfertigte erklärt in Kenntnis zu sein dass, sofern das Amt für Brandverhütung die Übertretung von strafrechtlich zu ahnenden Bestimmungen anlässlich des Lokalaugenscheines feststellen sollte (einschließlich der Verletzung der Sicherheitsbestimmungen am Arbeitsplatz), das vom gesetzvertretenden Dekret vom 19. Dezember 1994, Nr. 758 vorgesehene Strafverfahren eingeleitet werden muss und/oder die Anzeige über eine strafbare Handlung an die Staatsanwaltschaft gemäß Artikel 347 der Strafprozeßordnung übermittelt wird.

**NUR FÜR PRIVATPERSONEN**

Die/der Unterfertigte ersucht jegliche Mitteilung in Bezug auf das vorliegenden Verwaltungsverfahren (L.G. 17/1993) an folgende Adresse zu senden:

Zertifizierte E-Mail-Adresse: \_\_\_\_\_

E-Mail-Adresse: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

**Mitteilung gemäß Datenschutzkodex (GvD Nr. 196/2003):**

Rechtsinhaber der Daten ist die Autonome Provinz Bozen. Die von Ihnen übermittelten Daten werden von der Landesverwaltung, auch in elektronischer Form, für die Erfordernisse des Landesgesetzes vom 12. Juli 1975, Nr. 34, und des Landesgesetzes vom 18. Dezember 2002, Nr. 15, verarbeitet. Verantwortlich für die Verarbeitung ist der Direktor der Agentur für Bevölkerungsschutz. Die Daten müssen bereitgestellt werden, um die angeforderten Verwaltungsaufgaben abwickeln zu können. Bei Verweigerung der erforderlichen Daten können die vorgebrachten Anforderungen oder Anträge nicht bearbeitet werden. Sie erhalten auf Anfrage gemäß den Artikel 7-10 des Datenschutzkodexes Zugang zu Ihren Daten, Auszüge und Auskunft darüber und Sie können deren Aktualisierung, Löschung, Anonymisierung oder Sperrung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, verlangen.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift